

Kundeninformation

zu Ihrem Flexiblen VorsorgePlan

Für einen **schnellen und besseren Überblick** haben wir Ihnen wichtige Informationen in dieser **Kundeninformation** zusammengestellt.

I. Allgemeine Informationen

1. Identität des Versicherers

Name: Cosmos Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Anschrift: Halbergstraße 50-60, 66121 Saarbrücken
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Halbergstraße 50-60, 66121 Saarbrücken
Handelsregister: Registergericht Saarbrücken - HRB 4751

2. Identität des Vermittlers

Entfällt.

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Cosmos Lebensversicherungs-AG
Halbergstraße 50-60
66121 Saarbrücken

vertreten durch den Vorstand: Dr. David Stachon (Vorsitzender), Bernd Andres, Christoph Gloeckner, Peter Heise, Stefan Lehmann

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung und die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Friedrichstraße 91 in 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Wir sind Mitglied der Protektor Lebensversicherungs-AG.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Allgemeine Bedingungen

Mit Vertragsschluss finden auf den Flexiblen VorsorgePlan die Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan) Anwendung.

b) Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Mit dem Flexiblen VorsorgePlan bieten wir Ihnen die Möglichkeit eines flexiblen Kapitalaufbaus inklusive verschiedener Leistungs-Optionen.

Nähere Einzelheiten zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung sind in den gemäß Punkt 6. a) für Ihren Vertrag maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen geregelt.

7. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Nachstehend finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie - entsprechend einer beispielhaft gewählten Zahlungsvereinbarung bzw. Vertragslaufzeit - Ihren Beitrag zahlen müssen.

Tarif:	RFV
Beispielhafter Sparbeitrag:	200,00 EUR
Beitragsfälligkeit:	monatlich, jeweils zum Beginn eines jeden Monats
Erstmals zum Versicherungsbeginn:	01.08.2018
Letztmalig zum:	01.07.2045

Sie können zu Vertragsbeginn monatliche Sparbeiträge zwischen 25,00 EUR und 500,00 EUR vereinbaren.

Die zu Vertragsbeginn vereinbarten laufenden Sparbeiträge können Sie auch dem Antrag sowie der Police entnehmen.

8. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Entfällt.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung der vereinbarten Beiträge und Auszahlungen

Bei dem Flexiblen VorsorgePlan sind die laufenden Sparbeiträge zu jedem Monatsersten zu entrichten.

Der erste Beitrag (der erste laufende Sparbeitrag) ist unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem in der Police angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn eines jeden Monats fällig. Die Beiträge sind bis zum Ende der Ansparphase, längstens jedoch bis zu Ihrem Tod zu entrichten.

Erhöhungen Ihrer Sparbeiträge von mindestens 25,00 EUR monatlich sind zum jeweils nächsten Monatsersten bis zu einem maximalen Monatsbeitrag von 500,00 EUR möglich. Für die Erhöhungsbeiträge ist die zum Zeitpunkt der Erhöhung gültige garantierte Zinsstaffel maßgebend. Die dann gewährten Zinssätze können sowohl höher als auch niedriger ausfallen als die zu Vertragsbeginn gewährten Zinssätze.

Auszahlungen in Höhe von mindestens 10,00 EUR können jederzeit beauftragt werden und erfolgen zum nächsten Monatsersten.

In diesem Fall ist es für eine zeitnahe Auszahlung zum nächsten Monatsersten notwendig, dass uns Ihr Zahlungsauftrag bis zum 20. des entsprechenden Vormonats zugegangen ist.

Durch Konditionsanpassungen können sich die zu Vertragsbeginn vereinbarten laufenden Sparbeiträge und ggf. erfolgte Beitragserhöhungen bzw. die daraus jeweils resultierenden Guthaben in verschiedenen Zinsstaffel-Auflagen befinden.

Bei Auszahlung haben Sie die Möglichkeit, die Zinsstaffel-Auflagen, aus denen die Auszahlung erfolgen soll, frei zu wählen. Innerhalb einer gewählten Zinsstaffel-Auflage wird der Zahlungsbetrag aus dem zuletzt vereinbarten Vertragsteil zuerst entnommen. Innerhalb eines Vertragsteils erfolgt die Entnahme anteilig aus allen Beitragsschichten.

Ist bei einem beitragsfrei gestellten Vertrag das nach Auszahlung verbleibende Vertragsguthaben geringer als das vereinbarte Mindestvertragsguthaben von 500,00 EUR, erlischt der Vertrag und das gesamte Vertragsguthaben wird Ihnen ausgezahlt. Andernfalls wird der Vertrag mit dem nach Auszahlung verbleibenden Vertragsguthaben fortgeführt.

Die ggf. von uns abzuführenden Steuern reduzieren den Zahlungsbetrag entsprechend.

Auszahlungen erfolgen nur auf das mit Ihnen vereinbarte Referenzkonto oder auf andere von CosmosDirekt für Sie vorgesehene Produkte. Das Referenzkonto muss ein Girokonto sein, das bei einem Kreditinstitut des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums geführt wird und auf Ihren Namen lautet.

Die Übermittlung Ihrer Zahlungen erfolgt auf Ihre Gefahr und Kosten.

Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung können wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Einzelheiten bzgl. Auszahlungen sowie zur Zahlung der vereinbarten laufenden Sparbeiträge finden Sie unter „Beitragszahlung und Erhöhungen“ bzw. „Kündigung“ in den Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan).

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die vorliegenden Unterlagen sind bis zur Einführung neuer Tarife bzw. bis zu einer Anpassung der Ihnen im Antragsprozess ausgewiesenen garantierten Zinsstaffel gültig.

11. Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Entfällt.

12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll

Der Vertrag kommt endgültig zu Stande, wenn Sie die Police erhalten haben und Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

Den Versicherungsbeginn können Sie den Angaben im Antrag bzw. in der Police entnehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, nicht aber vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wir sind jedoch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt war und Sie diese Nichtzahlung zu vertreten hatten.

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Cosmos Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Halbergstraße 50-60
66121 Saarbrücken

Per Fax an: 0681 - 9 66 66 33
Per E-Mail an: info@cosmosdirekt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit / Mindestlaufzeit des Vertrages

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in der Police angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags.

Die Rentenzahlung beginnt an dem in der Police genannten Termin und erfolgt lebenslang. Bei Wahl der Kapitalabfindung endet der Vertrag an dem in der Police genannten Termin.

15. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Sie können Ihren Vertrag - innerhalb der vereinbarten Ansparphase - jederzeit zum nächsten Monatsersten beenden, indem Sie die Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens beauftragen.

Im Falle eines beitragsfrei gestellten Vertrages endet der Vertrag auch, wenn das durch eine Auszahlung verbleibende Vertragsguthaben das vereinbarte Mindestvertragsguthaben von 500,00 EUR unterschreitet.

Bei einer Vertragsbeendigung wird Ihnen das gesamte Vertragsguthaben abzüglich evtl. abzuführender Steuern ausgezahlt.

Bei der Vereinbarung von laufenden Sparbeiträgen können Sie auch eine Beitragsfreistellung Ihres Vertrages verlangen. In diesem Fall setzen wir die versicherte Leistung auf eine beitragsfreie Leistung herab. Hierfür gelten die gleichen Fristen wie bei einer Vertragsbeendigung.

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Vertrages sind in den gemäß Punkt 6. a) für Ihren Vertrag maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen für eine Rentenversicherung (Flexibles VorsorgePlan) geregelt.

16. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

19. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wer ist bei CosmosDirekt für Kundenbeschwerden zuständig?

Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle gerne für Sie da.

CosmosDirekt hat sich das Ziel gesetzt, all seine Kunden zufrieden zu stellen. Wir werden Ihr Anliegen möglichst schnell, fair und korrekt lösen. Falls wir die Bearbeitung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen abschließen, informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) über die weiteren Schritte.

Cosmos Lebensversicherungs-AG, Cosmos Versicherung AG
Zentrale Beschwerdestelle, Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken

E-Mail: kundendialog@cosmosdirekt.de

Telefon: 0681- 9 66 77 55, Fax: 0681- 9 66 87 76 36

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren

Es mag in Einzelfällen zu einer für Sie nicht vollständig zufrieden stellenden Lösung kommen. In dem Fall können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Diese wird für Sie unsere Entscheidung neutral, schnell und unbürokratisch prüfen. Die Schlichtung findet auf Grundlage der Verfahrensordnung vor dem Ombudsmann statt und ist für Sie kostenlos.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800-3 69 60 00

www.versicherungsombudsmann.de

CosmosDirekt ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Als solches haben wir uns verpflichtet, am unabhängigen Schlichtungsverfahren zur Streitbeilegung vor dem Ombudsmann teilzunehmen. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sind, steht Ihnen immer noch der Rechtsweg offen.

Sie können Ihre Beschwerde auch online über die Streitbeilegungsplattform der Europäischen Union einlegen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Diese leitet Ihr Anliegen dann an den Versicherungsombudsmann weiter.

20. Zuständige Aufsichtsbehörde

Wir setzen alles daran, Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

II. Vertragsspezifische Informationen

1. In Rahmen Ihres Vertrages einkalkulierte bzw. sonstige Kosten während der Vertragslaufzeit

In der Ihnen zugesagten garantierten Verzinsung sind die anfallenden Kosten (u.a. für die Vertragsführung) jeweils als Zinsabschlag bereits berücksichtigt.

Nachstehend finden Sie Informationen darüber, welche Kosten anfallen.

Tarif:	RFV
Beispielhafter Sparbeitrag:	200,00 EUR
Zinsabschlag* für die Verwaltungskosten: (monatliche anteilige Entnahme bis zum Ende der Ansparphase)	- 0,60 % für das 1. Jahr - 0,60 % für das 2. Jahr - 0,60 % für das 3. Jahr - 0,60 % ab dem 4. Jahr
- für einen Zeitraum von einem Monat entspricht dies pro 10.000,00 EUR Gesamtguthaben*:	- 5,00 EUR im 1. Jahr - 5,00 EUR im 2. Jahr - 5,00 EUR im 3. Jahr - 5,00 EUR ab dem 4. Jahr
Jährliche Verwaltungskosten in der Rentenbezugszeit je 100,00 EUR Jahresrente:	1,50 EUR

* Die hier ausgewiesenen Zinsabschläge bzw. monatlichen Kosten pro 10.000,00 Gesamtguthaben gelten in den ersten 3 Vertragsjahren jeweils für die sich im entsprechenden Verzinsungsjahr befindlichen, zu Vertragsbeginn vereinbarten Beiträge bzw. die daraus resultierenden Gesamtguthaben. Die ab dem 4. Vertragsjahr ausgewiesenen Größen gelten einheitlich für alle zu Vertragsbeginn vereinbarten Beiträge bzw. das daraus insgesamt resultierende Gesamtguthaben.

Bei den nachfolgend ausgewiesenen Effektivkosten wurde beispielhaft die für 2018 festgelegte Überschussbeteiligung sowie eine Vertragslaufzeit von 27 Jahren unterstellt:

jährliche Wertentwicklung ohne Berücksichtigung der Kosten	2,29%
- jährliche Wertentwicklung unter Berücksichtigung der Kosten	1,69%
= Effektivkosten	0,60%

Die jährliche Wertentwicklung unter Berücksichtigung der Kosten entspricht der voraussichtlichen Rendite des Vertrages zum Ende der Ansparphase.

Für evtl. Erhöhungsbeiträge sind jeweils die im Neugeschäft geltenden Konditionen maßgebend.

Zusätzliche Gebühren fallen für Sie nicht an.

2. Für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe

Informationen über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe finden Sie unter „Leistungsbeschreibung und Versicherungsschutz“ in den für Ihren Vertrag maßgeblichen Versicherungsbedingungen sowie auf der Ihnen im Rahmen des Angebots- bzw. Antragsprozesses zur Verfügung gestellten unverbindlichen Modellrechnung.

3. Gesamtguthaben

Die Gesamtguthaben zum Ende des jeweiligen Vertragsjahrs unter Zugrundelegung der garantierten bzw. nicht garantierten Überschussanteilsätze entnehmen Sie bitte der Ihnen im Rahmen des Angebots- bzw. Antragsprozesses zur Verfügung gestellten unverbindlichen Modellrechnung der Spalte "Garantiertes Gesamtguthaben (bei Beendigung bzw. Tod)" bzw. "1,70 % Gesamtguthaben (bei Beendigung bzw. Tod)".

Die unter Punkt 5 aufgeführten garantierten Leistungen bei Kündigung zum Beginn des jeweiligen Vertragsjahrs erhöhen sich ab Beginn des 4. Vertragsjahres gegebenenfalls durch Leistungen aus der nicht garantierten Überschussbeteiligung. Die Überschussanteile für die zu Vertragsbeginn vereinbarten Beiträge bzw. evtl. erfolgte Erhöhungsbeiträge und für die daraus jeweils resultierenden Guthaben werden nach dem jeweiligen Ende der zugehörigen garantierten Zinsstaffel jährlich für das kommende Geschäftsjahr festgelegt und können sich daher in den Folgejahren ändern.

4. Mindestbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie - bzw. prämienreduzierte Versicherung und Leistungen aus einer prämienfreien Versicherung

Bei einer teilweisen Befreiung von der Beitragszahlungspflicht darf der reduzierte Beitrag den Mindestbetrag von 25,00 EUR monatlich nicht unterschreiten. Andernfalls wird Ihr Vertrag - sofern möglich - beitragsfrei gestellt. Das Mindestvertragsguthaben für eine Beitragsfreistellung beträgt 500,00 EUR. Ist dieses bei Beitragsfreistellung nicht erreicht, erlischt Ihre Versicherung und Sie erhalten das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung vorhandene Gesamtguthaben ausgezahlt.

Die unter Punkt 5 aufgeführten garantierten Leistungen nach Beitragsfreistellung zum Ende des jeweiligen Vertragsjahrs erhöhen sich gegebenenfalls durch Leistungen aus der nicht garantierten Überschussbeteiligung. Die Überschussanteile für die Beiträge eines Vertragsjahrs und für die daraus resultierenden Guthaben werden nach dem Ende der garantierten Zinsstaffel jährlich für das kommende Geschäftsjahr festgelegt und können sich daher in den Folgejahren ändern.

5. Garantieguthaben und Leistungen aus einer prämienfreien Versicherung

Die in den Gesamtguthaben (siehe 3.) enthaltenen garantierten Guthaben zum Ende des jeweiligen Vertragsjahrs entnehmen Sie bitte der Ihnen im Rahmen des Angebots- bzw. Antragsprozesses zur Verfügung gestellten unverbindlichen Modellrechnung der Spalte "Garantiertes Gesamtguthaben (bei Beendigung bzw. Tod)" bzw. "Garantieguthaben (bei Beendigung bzw. Tod)".

Die garantierten Leistungen nach Beitragsfreistellung zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres entnehmen Sie bitte ebenfalls der Ihnen im Rahmen des Angebots- bzw. Antragsprozesses zur Verfügung gestellten unverbindlichen Modellrechnung der Spalte "Beitragsfreie Kapitalabfindung zum...".

6. Angaben über die dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte

Entfällt.

7. Für die Versicherungsart geltende Steuerregelung

Rentenzahlungen unterliegen nur mit dem Ertragsanteil der Einkommenssteuer; dieser ist mit dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen zu versteuern.

Dagegen sind die in der Kapitalabfindung bzw. in der Leistung bei Rückkauf enthaltenen Erträge grundsätzlich voll steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungsteuer. Besteht Kirchensteuerpflicht, sind wir verpflichtet auch die auf die Abgeltungsteuer entfallende Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hierzu fragen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre persönlichen Kirchensteuer-Abzugsmerkmale ab. **Diesem automatisierten Datenabruf können Sie schriftlich direkt beim BZSt widersprechen.**

Ausführliche Informationen über die für Ihren Vertrag geltenden Steuerregelungen finden Sie in der Steuerinformation „Steuerliche Behandlung einer Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan)“.

Gemäß § 4 Nr. 5 des Versicherungsteuergesetzes wird auf Beitragszahlungen zu Lebens- und Rentenversicherungen keine Versicherungssteuer erhoben.

Die für Ihren Vertrag geltenden Steuerregelungen finden Sie in der Steuerinformation "Steuerliche Behandlung einer Rentenversicherung (Flexibler VorsorgePlan)".

8. Modellrechnung im Sinne von § 154 Abs. 1 VVG

Die entsprechenden Informationen finden Sie auf der Ihnen im Rahmen des Angebots- bzw. Antragsprozesses zur Verfügung gestellten Modellrechnung nach dem Abschnitt "Wichtige Hinweise zur Modellrechnung für einen möglichen Verlauf der künftigen Überschussbeteiligung" unter der Überschrift "Gesetzliche Modellrechnung im Sinne von § 154 Abs. 1 VVG".

9. Begriff der Berufsunfähigkeit

Entfällt.

Muster

III. Sonstige Informationen

1. Beratung

Im Rahmen der Vertriebstätigkeit werden Sie nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen befragt und beraten, sofern Sie hierauf nicht verzichten wollen.

2. Vergütung

Die Angestellten der Cosmos Lebensversicherungs-AG verlangen keine Vergütung und auch keine Nebenentgelte von den Versicherungsnehmern, sondern erhalten vom Arbeitgeber ein festes Gehalt. Abhängig von der Erfüllung qualitativer Kriterien erhalten sie darüber hinaus jährlich ggf. zusätzlich eine Sondervergütung.

3. Interessenkonflikte

Entfällt.

Muster